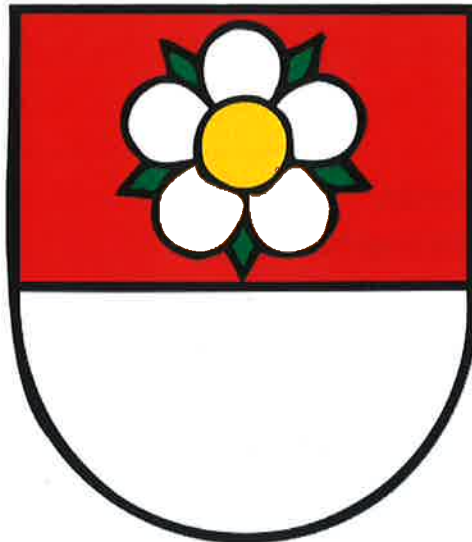


Gemeinde Seltisberg



**REGLEMENT ÜBER DIE
KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE**

der Einwohnergemeinde Seltisberg

vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Ziel.....	2
§ 2 Inhalt.....	2
§ 3 Geltungsbereich.....	2
§ 4 Zuständigkeit.....	2
§ 5 Administrative Belange.....	2
§ 6 Aufgaben der Erziehungsberechtigten	3
B. Finanzielles	3
§ 7 Höhe der Beitragsleistung / Grundsatz	3
§ 8 Härtefälle	3
§ 9 Kommunale Kontrollen und Prävention	3
§ 10 Berechnung der Beitragsleistung.....	3
C. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Rechtsmittel.....	4
§ 12 Verordnungskompetenz	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg erlässt, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

1. Mit Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Zahn- und Kieferbehandlung bei Kindern und Jugendlichen soll:
 - a. der Erhalt der gesunden und funktionstüchtigen Zähne gesichert und gefördert;
 - b. die Zahnbehandlung für die zahlungspflichtigen Eltern auf einem vertretbaren Niveau gehalten;
 - c. und die Qualität der Behandlungen garantiert werden.
2. Das Reglement sichert eine sorgfältige und rasche Anwendung der kantonalen Bestimmungen.

§ 2 Inhalt

1. Das Reglement regelt den Vollzug des kantonalen Auftrags gemäss Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes). Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Beitragsleistungen sowie über Kontrolle und Prävention.

§ 3 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Seltisberg ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 4 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.
2. Der Gemeinderat verwarnet die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die den zahnärztlichen Anweisungen nicht nachkommen (§11 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes).
3. Treffen Zahnärzte und Zahnärztinnen wiederholt fachliche Fehlentscheide, beantragt der Gemeinderat die Verwarnung beim Regierungsrat (§4 Abs. 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes).

§ 5 Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., wählt der Gemeinderat eine Leiterin oder einen Leiter.
2. Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 6 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten melden der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder jährlich zur Zahnkontrolle anzumelden.

B. Finanzielles

§ 7 Höhe der Beitragsleistung / Grundsatz

1. Die kommunale Beitragsleistung beträgt zwischen 10% und 90% der subventionsberechtigten Behandlungskosten. Dabei wird die kieferorthopädische Behandlung stärker subventioniert als die konservierende Behandlung. Näheres insbesondere den Subventionsschlüssel regelt die Verordnung.
2. Sämtliche subventionsberechtigten Behandlungskosten sind beitragsberechtigt, unabhängig von der jeweiligen Rechnungshöhe.
3. Anspruch auf Subventionen haben ausschliesslich Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern, deren steuerbares Gesamteinkommen unter CHF 80'000.00 liegt.

§ 8 Härtefälle

1. Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat die in §7 Abs. 3 festgesetzte Höchstgrenze überschreiten oder von den grundsätzlichen Berechnungsregeln abweichen.
2. Bei der Beurteilung von Härtefällen stehen die zahnmedizinische Dringlichkeit der Behandlung sowie das familiäre und soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen und die finanziellen Möglichkeiten des/der Zahlungspflichtigen im Vordergrund.

§ 9 Kommunale Kontrollen und Prävention

1. Wenn besonderer Gründe es erfordern, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zulasten der Gemeinde anordnen.

§ 10 Berechnung der Beitragsleistung

1. Bei der Berechnung der Beitragsleistung werden die finanzielle Leistungskraft (Höhe des steuerbaren Gesamteinkommens) und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.
2. Näheres regelt die Verordnung.
3. Der Subventionsschlüssel wird vom Gemeinderat als Verordnung zu diesem Reglement festgelegt. Er berücksichtigt die finanzielle Leistungskraft und die Anzahl Kinder. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen vom Schlüssel beschliessen. Die Rechnung soll längerfristig ausgeglichen sein.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat sowie gegen dessen Entscheid beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Frist beträgt jeweils 10 Tage nach Erhalt.

§ 12 Verordnungskompetenz

1. Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 17. September 1993 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 01. Januar 2024 in Kraft.

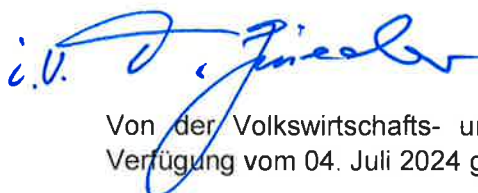

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023 beschlossen.

Seltisberg, den 29. November 2023

Namens der Einwohnergemeinde Seltisberg

Miriam Hersche
Präsidentin

Katharina Stein
Verwalterin

i.v.  *i.v.* 

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 04. Juli 2024 genehmigt.